

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 45.

Donnerstag den 25. Februar 1869.

Erkenntnisse.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers erkennt das k. k. Landesgericht in Straßachen in Wien über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt nachbenannter Artikel:

1. „Ein Schreiben des Papstes an den Redacteur des Tiroler Volksblattes“ in der Nr. 3 des „Oesterreichischen Volksfreundes“ vom 5. Jänner 1869;
2. „Wien 4 Jänner“ bis „Pius Papst“ unter der Rubrik „Inland“ in der Nr. 5 der „Debatte“ vom 5. Jänner 1869;
3. „§ 305 St. G. Gutheißung einer verbotenen Handlung“ bis „Pius Papst“ unter den Tagesnachrichten der Nr. 5 des „Wanderer“ vom 5. Jän. 1869;
4. „Hundert Napoleons“ von „Geliebter Sohn“ bis „zwei Fälle sind möglich“ in der Nr. 5 „Neuen Fremdenblattes“ vom 5. Jänner 1869;
5. „Ein Schreiben des Papstes an einen ultramontanen Redacteur“ in der Nr. 5 der „Constitutionellen Vorstadtzeitung“ vom 5. Jänner 1869 die Vergehen nach § 300 und 305 St. G. begründe und verbindet damit nach Artikel V des Gesetzes vom 15. December 1868 das Verbot der weiteren Verbreitung.

Von dem k. k. Landesgerichte in Straßachen.
Wien, am 16. Jänner 1869.

Sr. k. und k. Apostol. Majestät haben mit Allerh. Entschliebung vom 8. Jänner 1869 die Aufhebung des wider das Druckwerk „Storia dei Papi da San Pietro a Pio IX, di Aurelio Bianchi Giovanni“ mit dem Erkenntnisse des beständigen Landesgerichtes in Venedig vom 24. Jänner 1864, Zohl 862 erlassenen Verbotes der Verbreitung im österreichischen Kaiserstaate allergnädigst zu bewilligen geruht.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königlich ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 17. December 1868.

1. Dem Marie Felicite Louis Clozel, Doctor der Medicin in Grenoble (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf die Erfindung einer neuen Weißwäberei, die auf alle Arten Häute und Felle anwendbar ist, für die Dauer eines Jahres.
2. Dem Gustav Westphal, Privatier in Wien, Margarethen, Gartengasse Nr. 13, auf die Erfindung einer neuen selbstthätigen Schaukel, für die Dauer eines Jahres.
3. Dem Director Adolph Weiß, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, Stadt, Dorotheergasse Nr. 2, auf eine von Ferdinand Martensen, Techniker in Wien, gemachte Erfindung transportabler Maschinen zur Verfeinerung des Holzes, welche Erfindung Ferdinand Martensen mit Cession, dd. Wien am 30. Sept. 1868, an Dr. Adolph Weiß eigenthümlich übertragen hat, für die Dauer eines Jahres.
4. Dem W. A. J. Wieghorst und Sohn in Hamburg (Bevollmächtigter G. Märkl in Wien, Josephstadt, Lange Gasse Nr. 43), auf die Erfindung eines Röhrenbohrers mit Hochdruck-Wasserheizung, für die Dauer von drei Jahren.
5. Dem Christian Friedrich Vosselt, Maschinenbauer in Hamburg (Bevollmächtigter Friedrich Maurer in Wien, Walfischgasse Nr. 4), auf die Erfindung einer Möbelschleife, für die Dauer eines Jahres.
6. Dem Albert Fleckner, Forst-, Berg- und Hütten-Director in Graz, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Systems eines Eisenbahn-Oberbaues aus starken Schienen auf festem Gesteine, für die Dauer eines Jahres.
7. Dem Moriz Knepler, Meerschamwaarenfabricanten, und Rudolph Runze, Buchbinder und Siegelmarkenfabricanten, beide in Wien, Mariahilf, Nellen-gasse Nr. 6 und 8, auf die Erfindung Hemdknöpschen aus Gold und Silber mit Löchern zum Annähen zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.
8. Am 18. December 1868.
Dem Adolf Patara, k. k. Berg- und Hütten-Director in Graz, auf die Erfindung einer selbstthätigen Vorrichtung, zur Kleidung und zum Hausgebrauche dieneuden Leinen- und Baumwollstoffe, so wie auch Holz- durch Anwendung einer eigenthümlichen Salzmischung so herzustellen, daß dieselben, angezündet, nicht mit intensiver Flamme brennen, nicht dauernd fortglimmen, sondern rasch wieder erlöschen, für die Dauer eines Jahres.
9. Am 19. December 1868.
Dem Joseph Schulhof, Handelsmann in Wien, Graben Nr. 12, auf eine Verbesserung im Absenken oder Abtaufen von Brunnen für jede Tiefe unter Anwendung von Compressions-Luftpumpen, für die Dauer von zwei Jahren.

Am 21. December 1868.

10. Dem Alfred Lenz, Ingenieur in Wien, Marzergasse Nr. 9, auf eine Verbesserung an den Strümpfen und anderen Fußbekleidungen, für die Dauer von zwei Jahren.

11. Dem James Hyall zu New-York in den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's (Bevollmächtigter G. Märkl in Wien, Josephstadt, Lange Gasse Nr. 43), auf Verbesserungen an Webstühlen, für die Dauer eines Jahres.

12. Dem John Plews, Civil-Ingenieur zu Hounslow in England (Bevollmächtigter A. Martin in Wien, Wieden, Karlsplatz Nr. 2), auf Verbesserungen an Dampfmaschinen, für die Dauer eines Jahres.

13. Dem Joseph Victor Combe, Mechaniker zu Rouen in Frankreich (Bevollmächtigter G. Märkl in Wien, Josephstadt, Langegasse Nr. 43), auf die Erfindung eines hydraulischen Apparates zum Formen und Modelliren des Hornes, Leders und anderer Substanzen, für die Dauer eines Jahres.

14. Der Firma Max Bode und Comp. durch Max Bode, Fabricanten in Wien, V. Bezirk, Franzensgasse Nr. 7, auf die Erfindung eines selbstthätigen Waschapparates für die Dauer eines Jahres.

Am 22. December 1868.

15. Dem Eduard Hoffmann zu Gaudenzdorf bei Wien, auf die Erfindung von Eisenbahn- und Dmaibus-Annoncenarten für die Dauer eines Jahres.

16. Dem Henry Hannen, Benjamin Franklin Pine und Thomas Woods in Frankreich (Bevollmächtigter Cornelius Kaspar in Wien, Wieden, Columbusgasse Nr. 8), auf die Erfindung und Verbesserung in der Bleiweißfabrication und der dabei erforderlichen Erzeugung von reinem kohlen-sauren Gas mittelst Hilfe des hiezu bestimmten Apparates, für die Dauer eines Jahres.

Am 23. December 1868.

17. Den Gebrüdern Hoerner, Gaslusterfabricanten in Wien, Wieden, Freudengasse Nr. 12, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Dampfhammers mit directer Dampf-führung, für die Dauer eines Jahres.

Am 24. December 1868.

18. Dem Johann E. Wagner, Leinwand- und Baumwollwaarenfabricanten in Wien, VI. Bezirk, Canalgasse Nr. 3, auf die Erfindung von Imitations-Damaststoffen, für die Dauer eines Jahres.

19. Dem William Bailley zu Wolvershampton in England (Bevollmächtigter G. Märkl in Wien, Josephstadt, Langegasse Nr. 43), auf eine Verbesserung in der Conservirung animalischer Substanzen, für die Dauer von drei Jahren.

Am 9. Jänner 1869.

20. Dem Stefan Lürer, Generalleutnant, in Pest, und A. Sahn, Ingenieur in Paris (Bevollmächtigter Cornelius Kaspar in Wien), auf die Erfindung eines Systemes für Ziegelmaschinen, für die Dauer von zwei Jahren.

21. Dem Ferdinand Winasch in Pest, auf eine Verbesserung in dem Verfahren zur Herstellung lithographischer Artikel, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegien-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene von 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 15 und 20, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

(1)

Nr. 249 Pr.

Rundmachung.

Damit bis zum Zustandekommen des Landesgesetzes über die Schulaufsicht die dem Staate nach § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) zustehende oberste Leitung und Aufsicht über die Volksschulen auch hierlands zur praktischen Geltung gelange und den dormaligen, nach allen Seiten hemmenden Zuständen ein Ende gemacht werde, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht die Verordnung vom 10. Februar d. J. (Nr. 19 R. G. Bl.) erlassen, welche am 1. März d. J. in Kraft zu treten hat.

In Vollziehung dieser Verordnung werden unter einem das hochwürdige fürstbischöfliche Consistorium, der Herr Schulenaufsicht und die Herren Schuldistrictsaufsicht aller bisherigen Functionen in den Angelegenheiten der Volksschule, soweit dieselben nicht die Religion und die Religionsübungen im Sinne des § 2 des citirten Reichsgesetzes betreffen, mit Ende dieses Monats

enthoben und zugleich die Verfügung getroffen, daß diese Functionen, und zwar jene des fürstbischöflichen Consistoriums und Schulenaufsichters von der k. k. Landesregierung, jene der geistlichen Schuldistrictsaufsicht aber von den k. k. Bezirkshauptmannschaften und in Bezug auf die Landeshauptstadt von der Stadtgemeinde mit 1. März d. J. übernommen werden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach, am 18. Februar 1869.

K. k. Landes-Präsidium für Krain.

Sigmund Conrad Edler v. Ghesfeld,
k. k. Landespräsident.

(63—1)

Nr. 833.

Rundmachung.

Von dem Landesauschusse des Herzogthums Krain wird hiemit der Concur für die

Theaterunternehmung

am landschaftlichen Theater zu Laibach für die Saison vom Monate September 1869 bis zum Palmsonntage des Jahres 1870

ausgeschrieben.

Der Unternehmer wird im wesentlichen die Verpflichtung einzugehen haben, ein den gerechten Ansprüchen des gebildeten Publicums entsprechendes Schau- und Lustspiel, so wie Posse und Operette beizustellen. Doch wird auf jene Bewerber vorzüglich Rücksicht genommen, welche auch Opernvorstellungen zu bieten sich bereit erklären. Alle aufzuführenden Stücke sind in entsprechender scenischer Ausstattung zur Darstellung zu bringen, daher dem Unternehmer die Pflicht obliegt, für eine anständige Garderobe und soweit das vorhandene Scenarium nicht ausreicht, auch für neue Decorationen zu sorgen.

Dafür wird dem Unternehmer außer dem Rechte zur unentgeltlichen Benützung der Bühnenräume, zum Bezuge der Eintrittspreise, zur Vermietung von fünf Logen und der sämtlichen Sperrsitze, zum Bezuge der üblichen Entschädigungsprocente von Seite durchreisender Künstler und Schaubuden-Inhaber, und zur Veranstaltung maskirter Theater-Bälle im Carneval überdies eine Subvention zugesichert, welche je nach dem Maße der übernommenen Verbindlichkeiten mit dem Unternehmer vereinbart werden wird.

Die nähern Bedingungen können täglich hie- amts eingesehen werden.

Bewerber um diese Unternehmung wollen ihre Gesuche mit der Nachweisung der bisherigen Leistungen, des Besizes der nöthigen Bibliothek und Garderobe, belegt mit einer Caution von 800 fl. in Barem oder in Obligationen nach dem Tages- curse,

bis Ende März l. J.

beim krainischen Landesauschusse einbringen.

Laibach, am 20. Februar 1869.

Vom krainischen Landesauschusse.

(67—2)

Nr. 10.

Rundmachung.

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Privatschüler werden an der städtischen Knabenhauptschule zu St. Jakob

am 6. März l. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, abgehalten werden.

Die Anmeldung zu den angeführten Prüfungen möge am 5. März Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in der Directionskanzlei im Redoutengebäude geschehen.

Direction der städt. Knabenschule zu St. Jakob in Laibach, am 20. Februar 1869.

(65—3) **Rundmachung.** Nr. 1511.

Wegen Beistellung des für das laufende Jahr erforderlichen Bauholzes wird der Magistrat am 27. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, eine Licitationsverhandlung abhalten; wozu Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Bedingungen und das Einheitspreis-Verzeichniß hieran eingesehen werden können, und daß vor Beginn der Licitation auch ordnungsmäßig verfaßte und mit dem Badium von fünfzig Gulden versehene Offerte angenommen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 18. Februar 1869.

(63) **Rundmachung.** Nr. 1705.

Von der gefertigten k. k. Finanzdirection wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vermittlung der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) festgestellten Umwandlung der verschiedenen Gattungen der fundirten Staatsschuld in eine einheitliche Schuld sowohl bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse als auch bei allen k. k. Steuerämtern in Krain begonnen hat, und daß die für die Operation vorgezeichneten Blanqueten zu den Obligations-Verzeichnissen und Summarien bei den genannten Aemtern unentgeltlich aus- gefolgt werden.

Ueber die Durchführung des Convertirungs- Geschäftes werden unter Bezugnahme auf die Rundmachung des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 158) nach- folgende Bestimmungen bekannt gegeben:

1. Es können alle, durch das Gesetz zur Umwandlung bestimmten, in Noten oder in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen zur Umwechslung beigebracht werden.

Ausgenommen sind hiervon vorläufig nur jene Effecten, wofür Militär-Heirats-Cautions- Erlags- und Rentenscheine ausgefertigt worden sind, bezüglich welcher eine besondere Verlautbarung nachfolgen wird.

2. Die Beträge, welche für die verschiedenen Gattungen der bisherigen fundirten Staatsschuld in Effecten der neuen einheitlichen Schuld gesetz- lich entfallen, sind aus dem beigelegten Schema zu entnehmen.

3. Die Parteien haben die umzuwandelnden Effecten mit geordneten Verzeichnissen je nach der Zinsvaluta bei der hiesigen k. k. Landeshaupt- casse oder bei den k. k. Steuerämtern zu über- reichen.

Die nach dem vorgedruckten Formulare ab- gefaßten Verzeichnisse sind rücksichtlich der krain- sischen Domesticall-Obligations, worunter auch die französischen Transjerte inbegriffen sind, wenn die Ueberreichung der Obligations bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse erfolgen sollte, in duplo; bezüglich der übrigen Obligations und auch der krainischen Domesticall-Obligations, wenn die letz- tern nicht bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse, sondern bei einem k. k. Steueramte überreicht wer- den, in triplo und zwar abgefordert für jede Schuldgattung und überdies getrennt nach Effecten auf Ueberbringer oder auf bestimmte Namen bei- zubringen.

Werden von einer Partei Obligations meh- rerer Schuldgattungen zur Umwandlung überreicht, so ist den Verzeichnissen noch ein nach dem eben- falls vorgedruckten Formulare in duplo verfaßtes Summarium anzuschließen.

4. Die Course für die Aufzahlungen der Parteien auf die durch Theilschuldverschreibungen nicht bedeckbaren Restbeträge sind bis auf weitere Anordnung für in Noten verzinsliche Effecten mit 62 pCt., für in klingender Münze verzinsliche Effecten mit 67 pCt. und für die Hinauszah- lungen an die Parteien zu einem um 2 pCt. minde- ren Course, als die eben genannten, festgesetzt. Nach diesen Coursen, welche veränderlich sind und in Uebereinstimmung mit den jeweiligen Börse- Coursen von Zeit zu Zeit bekannt gegeben wer- den, können auch Aufzahlungen auf Theilschuld- verschreibungen bis auf den Betrag einer förmli- chen Staatschuldverschreibung geleistet werden.

Die Parteien haben bei Ueberreichung der Obligations in der Rubrik „Anmerkung“ des Verzeichnisses sich darüber zu erklären, ob sie die Aufzahlung nach diesen Coursen leisten wollen, oder die Herauszahlung des Restbetrages nach einem um 2 pCt. niedrigeren Course in Anspruch nehmen, widrigenfalls die Verzichtleistung auf den Restbetrag angenommen wird.

5. Die zur Convertirung beigebrachten Obliga- tionen müssen mit allen noch nicht verfallenen Coupons belegt sein. Für jeden noch nicht fällig gewordenen abgängigen Coupon ist der Einlö- sungswerth sogleich bar zu vergüten.

6. Den auf Namen lautenden Obligations, deren Zinsen bei einem k. k. Steueramte zahlbar waren, ist der Interessenzahlungsbogen beizulegen.

Ebenso ist rücksichtlich derjenigen Obligatio- nen, welche bei der Umwandlung gleichzeitig auch um- oder freigeschrieben werden sollen, die Ces- sion des intestirten Eigenthümers anzusehen, und sind die zur Veränderung der Intestation legiti- mirenden Behelfe mit einzureichen.

7. Die neuen Staatschuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lautend, in Stücken à 50 fl., 100 fl., 1000 fl. und 10.000 fl. und auf be- stimmte Namen lautend in Stücken zu 50 fl. oder in jedem durch 50 fl. ohne Rest theilbaren Betrage ausgefertigt werden, werden so weit als thunlich mit denselben Verzinsungsterminen der eingereichten Effecten hinausgegeben.

Insbondere werden in Noten verzinsliche neue Staatschuldverschreibungen mit Mai-Novem- ber-Terminen nur gegen ältere Obligations der gleichen Zinsstermine erfolgt, und werden auch Theilschuldverschreibungen nur dann mit einer förmlichen Staatschuldverschreibung dieses Ter- mines bedeckt, wenn sämtliche zu dieser Um- wechslung beigebrachten Theilschuldverschreibungen vom Mai oder November ausgestellt sind.

Für Verlosungs-Effecten ohne Unterschied werden stets neue Staatschuldverschreibungen mit Februar-August-Termin erfolgt.

Für auf Namen lautende Nationalanlehens- Obligations, deren Bedeckung mit dem gleichen Zinsstermine nicht ausführbar sein sollte, werden neue in klingender Münze verzinsliche Staats- schuldverschreibungen mit April-October-Termin er- folgt werden.

Für Silberanlehens-Obligations vom Jahre 1864, dann für Serie B-Obligations vom Jahre 1851 mit März- und September-Termin werden neue Effecten mit April-October-Termin, für Silberanlehens-Obligations vom Jahre 1865 mit Jänner-Juli- und April-October-Termin hin- ausgegeben.

Bringen Parteien Effecten von verschiedenen Verzinsungsterminen mit dem ausdrücklichen Ver- langen bei, dagegen Effecten gleichen Verzinsungs- termines zu erhalten, so wird denselben bei in Noten verzinslichen Effecten Februar-August-Ter- min, bei in klingender Münze verzinslichen Pa- pieren April-October-Termin hinausgegeben.

Die sich ergebenden Zinsen-Ausgleichungen haben in der Regel mittelst barer Hereinzahlung der Parteien in der entsprechenden Valuta zu geschehen.

8. Die zur Capitalsausgleichung hinauszugehenden Theilschuldverschreibungen werden mit dem Datum des Tages ausgestellt, von welchem die Zinsen der Staatschuldverschreibungen laufen, in deren Ergänzung sie ausgefertigt werden.

9. Aus Anlaß der Umwandlung findet keine Aufrechnung einer Blanquetengebühr statt.

10. Ueber die zur Umwandlung überreichten Obligations werden den Parteien von dem be- treffenden Amte Empfangsbestätigungen, welche von den beiden Oberbeamten unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen sein müssen, einge- händigt. Diese Empfangsbestätigungen sind gut aufzubewahren, weil nur gegen deren Rückstellung die neuen Obligations erfolgt werden.

Die hiesige k. k. Landeshauptcasse und die k. k. Steuerämter sind angewiesen worden, den Parteien bei der Verfassung der Verzeichnisse und Summarien so viel als möglich an die Hand zu

gehen und ihnen auf Verlangen alle bezüglich der Obligations-Umwechslung erforderlichen Auskünfte bereitwillig zu ertheilen.

Laibach, am 8. Februar 1869.

K. k. Finanz-Direction.

S c h e m a

der nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 für die Staatschuldverschreibungen der bisherigen allgemei- nen Staatschuld gebührenden Beträge in 5% neuen Effecten.

Für je 100 fl. der nachbenannten bis- herigen Schuldgattungen	zu %	gebühren in 5% neuen Effecten
	6	120
	5	100
Effecten der C. M. Anlehen (Metalli- ques) und der C. M. Verlosungsschuld (in Folge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818).	4 1/2	90
	4	80
	3 1/2	70
	3	60
	2 1/2	50
	1	20
Hofkammer-Obligations für die Landes- schuld von Vorarlberg	3 1/3	66 66
	4	80
	2 1/2	50
Hofkammer-Obligations für die Landes- schuld von Salzburg	3	60
	3 1/2	70
	3 3/5	72
	4	80
Hofkammerobligations für das Zwangs- Darlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809	5	100
Hofkammerobligations für die Schulden der Kammer und des Domcapitals in Passau	3	60
	3 1/2	70
	4	80
Hofkammerobligations für eingezogene Consumtions-Gefälle in C. M.	5	100
Capitalien der wohlthätigen Institute in Ragusa	4	80
	2 1/2	50
	3	60
Obligations der Landesschuld von Salzburg	3 1/2	70
	3 3/5	72
	4	80
	5	100
	3	60
	3 1/5	64
Obligations der Landesschuld von Tirol	3 1/3	70
	4	80
	5	100
	1 3/4	35
Obligations der Domesticalschuld von Krain	2	40
	2 1/2	50
	3	60
	2	40
Obligations der Domesticalschuld des Villacher Kreises	2 1/2	50
Effecten aus der Convertirung von unter 5% verzinslichen Obligations	5	95
Effecten der öst. W. Verlosungsschuld	5	95
Obligations für eingezogene Consum- tionsgefälle in öst. W.	5	95
Obligations des Anlehens auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866	5	102 50
Die in der Verlosung der ältern Staats- schuld nach dem Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 ein- bezogen gewesenen, jedoch noch nicht in Verlosungs-Effecten umgewechselten Obligations im herabgesetzten Zins- fuße von 2 1/2% (ursprünglich 5%)		
a) wenn sie vor dem 1. November 1858 in die Verlosung gefallen sind	—	100
b) alle übrigen	—	99 76
Die zu 3% (ursprünglich 6%), dann die unter 2 1/2% (ursprünglich unter 5%) verzinslichen derlei Obligations, wie die Effecten der C. M. Verlo- sungsschuld des entsprechenden ur- sprünglichen Zinsfußes.		
Obligations des Convertirungs-An- lehens vom 1. Juli 1849 für capi- talisirte Zinsen und Staatslotto-An- lehensgewinne	5	115
Obligations des Anlehens v. 30. Sep- tember 1851, Serie B	5	115
Obligations des Anlehens vom 1. Juli 1852 und vom Jahre 1859, negociirt in England	5	115
Obligations des National-Anlehens vom Jahre 1854	5	100
Obligations des Silber-Anlehens vom Jahre 1854 in Frankfurt und Am- sterdam	5	115
Obligations des Silber-Anlehens vom 11. Mai 1864	5	110
Obligations des Silber-Anlehens vom 23. November 1865	5	115